



**Gesetz über die
Tourismusorganisation *Engadin St. Moritz*¹**

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name und Rechtsform

Unter dem Namen *Engadin St. Moritz* führt der Kreis Oberengadin eine Tourismusorganisation in der Rechtsform der nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Anstalt.

Art. 2

Sitz

Der Sitz von *Engadin St. Moritz* befindet sich in St. Moritz.

Art. 3²

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 4

Zweck

¹*Engadin St. Moritz* übernimmt das Destinationsmarketing. Insbesondere mittels eines einheitlichen und effizienten Auftretens der Tourismusdestination Oberengadin soll eine nachhaltige touristische Entwicklung des Oberengadins sowie der Erhalt von Arbeitsplätzen im Tourismussektor sichergestellt werden.

²*Engadin St. Moritz* arbeitet mit den Nachbargemeinden und Nachbarregionen des Oberengadins zusammen.

³Das vorliegende Gesetz regelt die Struktur von *Engadin St. Moritz*, deren Aufgaben, deren Finanzierung sowie die Nutzung und Pflege des Namens „ENGADIN St. Moritz“.

¹ vom 26. November 2006; erstmals revidiert am 29. November 2009 (vgl. Art. 29); weitere Teilrevision vom 13. Juni 2010 (Art. 3, 8, 9, 10 und 16)

² aufgehoben in der Teilrevision vom 13. Juni 2010

II. Organisation

Art. 5

Organe

Die Organe von *Engadin St. Moritz* sind:

- a. die Kreisgemeinde
- b. der Kreisrat
- c. der Tourismusrat
- d. der Vorstand
- e. die Geschäftsleitung
- f. die Geschäftsprüfungskommission

Art. 6

Tourismusorganisation Engadin St. Moritz

¹⁾Die Erfüllung der in diesem Gesetz aufgeführten Aufgaben wird der eigens zu diesem Zweck gegründeten *Engadin St. Moritz* übertragen. *Engadin St. Moritz* kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Dritten zusammenarbeiten.

²⁾Der Kreisrat kann den *Engadin St. Moritz* in diesem Gesetz zugewiesenen Auftrag ganz oder teilweise an eine oder mehrere private Organisationen, in welchen die regionalen Interessengruppen gemäss Art. 8 Abs. 2 dieses Gesetzes angemessen vertreten sind, delegieren.

A) Kreisgemeinde

Art. 7

Kreisgemeinde

Die Kreisgemeinde erfüllt die ihr gemäss Kreisverfassung zukommenden Aufgaben. Insbesondere erlässt sie die erforderlichen Bestimmungen in der Verfassung, die erforderlichen Kreisgesetze und befindet über die in ihren Kompetenzbereich fallenden Finanzentscheide.

B) Kreisrat

Art. 8

Kreisrat

¹⁾In Bezug auf die *Engadin St. Moritz* stehen dem Kreisrat folgend unübertragbare und unentziehbare Aufgaben und Befugnisse zu:

- a. Wahl der Mitglieder des Tourismusrates;
- b. Erlass von Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz;
- c. Erteilung des Leistungsauftrages und Gewährung des Globalbudgets für die Dauer von jeweils maximal 4 Jahren;

- d. Kontrolle der Erfüllung des Leistungsauftrages;
- e. Wahl der Geschäftsprüfungskommission;
- f. Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts.

Der Kreisrat kann bei Bedarf eine aus Vertreterinnen und Vertretern des Kreisrates und der Tourismusorganisation zusammengesetzte Arbeitsgruppe zur Vorbereitung oben erwähnter Geschäfte einsetzen.

²⁾Bei der Wahl der Mitglieder des Tourismusrates achtet der Kreisrat auf eine angemessene Vertretung der folgenden Interessengruppen und Gremien:

- Hotellerie und Parahotellerie;
- Bergbahnen und anderen touristischen Organisationen bzw. touristischen Leistungsträgern sowie Handel und Gewerbe;
- Fachleute aus dem ökologischen und sozialen Umfeld;
- Fachleute, die sowohl politisch als auch beruflich von der Region Oberengadin unabhängig sind.
- 1 Vertreterin oder Vertreter pro angeschlossene Nachbargemeinde oder Nachbarregion.

³⁾Der Kreisrat wählt 3 Mitglieder aus seinen Reihen in den Tourismusrat.

⁴⁾Der Kreisrat achtet bei der Wahl der Mitglieder des Tourismusrates darauf, dass jede Gemeinde mit mindestens einer Person vertreten ist.

⁵⁾Bei der regionalen und interessenmässigen Verteilung der Mitglieder des Tourismusrates ist die jeweilige Beitragsleistung gemäss Art. 29 dieses Gesetzes angemessen zu berücksichtigen.

⁶⁾Jede und jeder können dem Kreisrat Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl in den Tourismusrat vorschlagen, insbesondere die Berufs- und Standesorganisationen der unter Absatz 2 genannten Interessengruppen.

C) Tourismusrat

Art. 9

Organisation

¹⁾Der Tourismusrat besteht aus 30-36 Mitgliedern und konstituiert sich selber. Er kann seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus den eigenen Reihen oder aus dem Vorstand wählen.

²⁾Die Mitglieder des Tourismusrates werden jeweils für eine Amtsperiode von vier Jahren, und zwar in der ersten auf die Kreiswahlen folgenden Kreisratssitzung, gewählt. Die Amtsdauer ist auf 12 Jahre beschränkt.

³⁾Der Vorstand und die Geschäftsleitung nehmen an den Sitzungen des Tourismusrates mit beratender Stimme teil. Weitere Personen können nach Bedarf zu den Sitzungen eingeladen werden.

Art. 10*Aufgaben und Befugnisse*

Der Tourismusrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben und Befugnisse:

- a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- b. Überwachung und Entlastung des Vorstandes;
- c. Genehmigung der Strategie von *Engadin St. Moritz* auf Antrag des Vorstandes;
- d. Antragstellung an den Kreisrat betreffend Leistungsauftrag und Globalbudget;
- e. Antragstellung an den Kreisrat betreffend Jahresrechnung und Jahresbericht;
- f. Evaluierung und Formulierung der Bedürfnisse der Region;
- g. weitere ihm vom Kreisrat übertragene Aufgaben und Befugnisse.

Art. 11*Sitzungen*

¹⁾Der Tourismusrat wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden zehn Tage im Voraus einberufen, so oft es die Geschäfte verlangen.

²⁾Mindestens zehn Mitglieder des Tourismusrates können gemeinsam bei der Präsidentin oder beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 12*Beschlussfähigkeit*

¹⁾Der Tourismusrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung gültig einberufen worden ist und mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist.

²⁾Zirkularbeschlüsse sind nicht zulässig.

Art. 13*Abstimmungen und Wahlen*

¹⁾Für alle Entscheide gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder des Tourismusrates. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften und Wahlen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

²⁾Jedes Mitglied des Tourismusrates ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet.

Art. 14*Klausurtagung*

Der Tourismusrat führt jährlich eine Klausurtagung mit dem Vorstand durch, bei der er sich namentlich mit der strategischen Ausrichtung, der Evaluation von Angebot und Nachfrage sowie der Qualitätssicherung befasst.

D) Vorstand

Art. 15

Zusammensetzung und Organisation des Vorstandes

¹⁾Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

²⁾Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für eine Amtsperiode von vier Jahren, und zwar in der ersten Sitzung nach der Konstituierung des Tourismusrates, gewählt. Die Amtsdauer ist auf 12 Jahre beschränkt.

Art. 16

Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben und Befugnisse:

- a. Oberleitung von *Engadin St. Moritz*;
- b. Ausarbeitung der Strategie zu Händen des Tourismusrates zur Genehmigung;
- c. Antragstellung an den Tourismusrat betreffend Globalbudget und Leistungsauftrag;
- d. Regelung der Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und Nachbarregionen des Oberengadins;
- e. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der mit der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigungen;
- f. Festlegung der Organisation von *Engadin St. Moritz* sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Geschäftsleitung;
- g. Aufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- h. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- i. Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zu Händen des Tourismusrates und des Kreisrates;
- k. Erlass aller für den Betrieb von *Engadin St. Moritz* erforderlichen Reglemente und Weisungen, die nicht dem Kreisrat oder einem anderen Organ vorbehalten sind;
- l. Pflege der Zusammenarbeit mit den Gemeinden in Bezug auf ihr Ortsmarketing sowie Abstimmung der kommunalen Infrastruktur auf die Strategie von *Engadin St. Moritz*;
- m. Teilnahme an den Sitzungen des Tourismusrates gemäss Art. 9 Abs. 3;
- n. Teilnahme an der jährlichen Klausurtagung gemäss Art. 14;
- o. Beschlussfassung und Vollmachterteilung für Prozesse aller Art sowie Abschluss von Verträgen und Schiedsverträgen;
- p. Beschlussfassung über alle Geschäfte, die gemäss diesem Gesetz nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind;
- q. Festlegung des Rechnungsjahres.

Art. 17*Sitzungen*

¹⁾Der Vorstand wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden zehn Tage im Voraus einberufen, so oft es die Geschäfte verlangen.

²⁾Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes können gemeinsam bei der Präsidentin oder beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³⁾Sofern es der Vorstand für nötig erachtet, lädt er die Geschäftsleitung zu seinen Sitzungen ein. Die Geschäftsleitungsmitglieder haben beratende Stimme.

Art. 18*Beschlussfähigkeit*

¹⁾Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

²⁾Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung wünscht.

Art. 19*Abstimmungen und Wahlen*

¹⁾Für alle Entscheidungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften und Wahlen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

²⁾Jedes Vorstandsmitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet.

³⁾Schriftliche Beschlussfassungen über einen gestellten Antrag sind zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

Art. 20*Zeichnungsberechtigung*

Die rechtsverbindliche Unterschrift für Rechtsgeschäfte, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, führen die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident kollektiv zu zweien mit einem Vorstandsmitglied.

E) Geschäftsleitung**Art. 21***Zusammensetzung und Organisation*

Die Geschäftsleitung besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und mehreren Mitgliedern.

Art. 22*Aufgaben und Befugnisse*

Die Geschäftsleitung hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben und Befugnisse:

- a. operative Führung von *Engadin St. Moritz*;
- b. Aufbau und Betrieb einer bedürfnisgerechten Organisation;

- c. Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den touristischen Leistungsträgern der Region;
- d. Teilnahme an den Sitzungen des Tourismusrates gemäss Art. 9 Abs. 3 und des Vorstandes gemäss Art. 17 Abs. 3;
- e. Aufbau und Betrieb einer Informationsstelle in jeder Gemeinde des Oberengadins.

F) Geschäftsprüfungskommission

Art. 23

Zusammensetzung und Organisation

¹⁾Die gesetzlich vorgeschriebene Geschäfts- und Rechnungsprüfung erfolgt durch eine dreiköpfige Geschäftsprüfungskommission.

²⁾Nicht wählbar in Geschäftsprüfungskommission sind Mitglieder eines der im vorliegenden Gesetz definierten Organe von *Engadin St. Moritz* sowie Angestellte derselben.

Art. 24

Aufgaben und Befugnisse

¹⁾Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Tätigkeit des Vorstandes und der Geschäftsleitung sowie die Betriebs- und Rechnungsführung mindestens einmal jährlich bei Abschluss des Geschäftsjahres.

²⁾Die Geschäftsprüfungskommission erstattet dem Tourismusrat und dem Kreisrat Bericht über die vorgenommenen Prüfungen und deren Ergebnisse.

G) Gemeinsame Bestimmungen

Art. 25

Unvereinbarkeits-, Ausschluss- und Ausstandsgründe

Für die vorgenannten Amtsträgerinnen und Amtsträger gelten die Unvereinbarkeits-, Ausschluss- und Ausstandsgründe gemäss Art. 21, Art. 22 und Art. 23 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden vom 28. April 1974.

Art. 26

Verhandlungsprotokolle

Für den Kreisrat, den Tourismusrat, den Vorstand und die Geschäftsprüfungskommission sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen Auskunft zu geben haben. Sie werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer unterzeichnet.

III. Gemeinden

Art. 27

Politische Gemeinden

¹⁾Den politischen Gemeinden obliegen der Aufbau und der Unterhalt der touristischen Infrastruktur in Abstimmung mit der Strategie von *Engadin St. Moritz* und dem Ortsmarketing. Sie arbeiten im Tourismusbereich eng mit *Engadin St. Moritz* zusammen.

²⁾Die politischen Gemeinden erlassen und vollziehen die kommunalen Tourismustaxengesetze.

³⁾Die Gemeinden können das Inkasso der Kurtaxen an *Engadin St. Moritz* delegieren, soweit das kommunale Recht eine derartige Delegation zulässt.

IV. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 28

Vermögen und Kapital

Die sachlichen Mittel von *Engadin St. Moritz*, insbesondere der Baugrund, die Gebäulichkeiten, das Mobiliar, die Forderungen und dergleichen sind Eigentum des Kreises Oberengadin.

Art. 29³

Finanzierung

¹⁾Die Finanzierung der Betriebs- und Investitionskosten von *Engadin St. Moritz* erfolgt über Beiträge der politischen Gemeinden des Kreises Oberengadin nach folgendem Verteilschlüssel:

1. 2/3 nach Massgabe der Anzahl verfügbarer Betten in der Hotellerie und Parahotellerie sowie Stellplätzen auf Campingplätzen per Ende des dem Geschäftsjahres vorangehenden Kalenderjahres, wobei die verfügbaren Betten bzw. Stellplätze wie folgt und pro Jahr gewichtet werden:
 - Bett im Hotel (inkl. Aparthotel) mit Faktor 150
 - Bett in Zweitwohnung mit Faktor 60
 - Stellplatz Camping mit Faktor 40
 - Bett in Jugendherberge und SAC-Hütte mit Faktor 30
 - Bett in Massenlager und Zivilschutzanlage mit Faktor 20
2. Die Anzahl Betten in Zweitwohnungen werden nach der offiziellen Wohnungsgrösse ermittelt:
 - 1 bis 1 ½ Zimmer gelten als 2 Betten
 - 2 bis 2 ½ Zimmer gelten als 3 Betten
 - 3 bis 3 ½ Zimmer gelten als 4 Betten
 - 4 bis 4 ½ Zimmer gelten als 5 Betten
 - 5 und mehr Zimmer gelten als 6 Betten

³ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 29.11.2009 und gleichentags in Kraft getreten, mit Anwendung ab Geschäftsjahr 2010

²⁾1/3 gemäss dem Kreisverteiler, d.h. hälftig nach Massgabe des Ertrages der Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen und der Ertrags- und Kapitalsteuern juristischer Personen gemäss Kantonssteuerveranlagung für die dem Geschäftsjahr vorangehende Steuerperiode und hälftig im Verhältnis der Einwohnerzahl gemäss amtlicher Bevölkerungsstatistik.

³⁾Die politischen Gemeinden des Kreises Oberengadin melden die unter Abs. 1 Ziff. 1 erwähnten Betten und Stellplätze jeweils bis zum 31. Januar des dem Stichtag folgenden Kalenderjahres unaufgefordert dem Kreisamt.

Art. 30

Haftung

Der Kreis Oberengadin haftet für Verbindlichkeiten von *Engadin St. Moritz*.

Art. 31

Haftung aus Schadenszufügung

Der Kreis Oberengadin ist verpflichtet, für Schaden Ersatz zu leisten, der Dritten durch Organe oder Angestellte von *Engadin St. Moritz* in Ausübung ihres Dienstes widerrechtlich, sei es absichtlich, sei es fahrlässig, zugefügt wird.

V. Gerichtsstand

Art. 32

Zuständigkeit

Sämtliche aus diesem Gesetz erwachsenen Streitigkeiten, die sich aus dem Träger- oder aus dem Benutzungsverhältnis ergeben, unterliegen gestützt auf Art. 13f. VGG der Beurteilung durch das Verwaltungsgericht Graubünden.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 33

Revision

¹⁾Das vorliegende Gesetz ist einer Revision zu unterziehen, wenn der Kreisrat eine solche als notwendig erachtet oder wenn zwei Gemeinden oder vierhundert stimmberechtigte Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner eine solche verlangen.

²⁾Die Änderung des Gesetzes unterliegt der Genehmigung in einer Kreisabstimmung.

Art. 34

Aufhebung widersprechender Bestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden allfällige damit im Widerspruch stehende Erlasse und Beschlüsse des Kreises Oberengadin aufgehoben.

Art. 35

Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz tritt mit Genehmigung in der Kreisabstimmung vom 26. November 2006 in Kraft.

Der Kreispräsident:

Der Aktuar:

Franco Tramèr

Josef Sigron